



[REDACTED]  
[REDACTED]  
rungsnehmer), auf Ersatz eines Prozesskostenschadens nach §§ 675, 280 BGB i.V.m. § 86 VVG in Anspruch.

[REDACTED]  
vertrag über ein grundpfandrechtlich besichertes Darlehen über eine Nettodarlehensvaluta von 395.000,00 €. Wegen des Inhalts der Widerrufsinformation wird auf die Anlage K 1 verwiesen.

[REDACTED]  
vertrag aus dem KfW Wohnungseigentumsprogramm über 50.000,00 €. Auch dieser Vertrag enthielt eine Widerrufsinformation (Anlage K 2).

Beide Darlehen waren grundpfandrechtlich durch eine erstrangige Grundschuld über 445.0000,00 € besichert. Die Darlehen wurden valutiert und von den Versicherungsnehmern in der Folgezeit vereinbarungsgemäß bedient. Mit E-Mail vom 02.08.2019 erklärten die Versicherungsnehmer den Widerruf ihrer auf Abschluss der vorgenannten Darlehensverträge gerichtete

[REDACTED]  
hin mit Schreiben vom 28.10.2019 die Ansprüche der Versicherungsnehmer gegenüber der

[REDACTED]  
[REDACTED]  
wird auf die Anlage K 4 Bezug genommen. Die Klageerwiderung verwies darauf, dass das KfW-Darlehen der Bereichsausnahme des § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB entfalle, so dass eine Widerrufsinformation nicht erforderlich sei, die für Fernabsatzgeschäfte erteilte Belehrung gesetzeskonform sei und benannte die Entscheidungen des OLG Frankfurt vom 07.02.2019 zu 17 U 208/18, vom 29.04.2019 zu 3 U 117/18 und vom 22.12.2017 zu 19 U 58/17.

Vor der Klageerhebung wies der Beklagte die Versicherungsnehmer nicht auf eine Erfolgslosigkeit der Klage hin. Er ging dagegen von einer Erfolgsaussicht der Klage aus.

Das Landgericht Frankfurt wies die Klage mit Urteil vom 02.10.2020 ab, da die Widerrufsbelehrung gesetzeskonform sei und verwies auf die Entscheidung des OLG Frankfurt vom 30.06.2020 zu 23 U 67/19.

Der Beklagte bat die Klägerin mit Schreiben vom 21.10.2020 um Erteilung einer Deckungszusage für das Berufungsverfahren, da das Urteil keinen Bestand haben könne. Die Klägerin gewähr-

te die Deckung für das Berufungsverfahren, das durch den Beklagten durchgeführt wurde. Der Berufungssenat des OLG Frankfurt wies mit Hinweisbeschluss vom 24.05.2022 darauf hin, dass beabsichtigt sei, die Berufung als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen. Zur Begründung führte der Senat aus, dass die erteilte Widerrufsinformation bei dem grundpfandrechtlich besicherten Darlehen gesetzeskonform sei, da die Verbraucherkreditrichtlinie auf grundpfandrechtlich besicherte Darlehen keine Anwendung finde, die in den AGB der Darlehensgeberin enthaltenen Aufrechnungsverbote nicht verunklarten (vgl. BGH, Beschluss vom 02.04.2019 zu XI ZR 463/18) und auch die übrigen Pflichtangaben in gesetzeskonformer Weise erteilt worden seien. Der Beklagte nahm daraufhin die Berufung zurück.

Die Klägerin macht geltend:

Zwischen ihr und den Versicherungsnehmern habe eine Rechtsschutzversicherung bestanden. Dies ergebe sich bereits aus den von ihr erfolgten Zahlungen.

Der Beklagte habe bei Erhebung der Klage pflichtwidrig gehandelt, da keine Erfolgsaussicht bestanden habe. Hierauf habe er die Versicherungsnehmer nicht hingewiesen. Der Beklagte hätte von der Klageerhebung abraten müssen. In diesem Fall wären nur Kosten in Höhe von 249,90 € angefallen.

Sie habe für den Rechtsstreit Kosten von insgesamt 27.028,41 € gezahlt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie

1. 26.778,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. weitere 1.501,19 € (vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erhebt die Einrede der Verjährung und führt aus:

Ihm sei unbekannt, ob ein wirksamer Rechtsschutzversicherungsvertrag zwischen der Klägerin und den Versicherungsnehmern bestanden habe bzw. bestehe und welchen Inhalt dieser habe. Ein Vertrag werde mit Nichtwissen bestritten.

Die Rechtsverfolgung sei nicht aussichtslos gewesen. Die Rechtsprechung zur streitgegenständlichen Frage habe sich auf europarechtlicher Ebene fortwährend im Fluss befunden. Er habe die Versicherungsnehmer jederzeit zutreffend über die Erfolgsaussichten informiert.

Die Versicherungsnehmer hätten die Klage in jedem Fall angestrengt, die Klage beauftragt und

\_\_\_\_\_ fänglich risikofrei gewesen sei.

Jedenfalls sei es der Klägerin gem. §§ 242, 254 BGB verwehrt, die Klageforderung geltend zu machen, da sie sehenden Auges Deckung für ein unterstellt aussichtsloses Verfahren erteilt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist unbegründet. Den Versicherungsnehmern steht gegen den Beklagten kein Schadensersatzanspruch gem. § 280 Abs. 1 BGB aus dem mit ihm geschlossenen Anwaltsvertrag zu, der auf die Klägerin nach § 80 VVG hätte übergehen können. Es kann insoweit dahinstehen, ob zwischen der Klägerin und den Versicherungsnehmern ein Versicherungsvertrag bestanden hat und ob und in welchem Umfang die Klägerin Zahlungen geleistet hat. Denn jedenfalls ist der Beklagte nicht zur Schadensersatzzahlung verpflichtet.

Die vorliegende Klage hätte lediglich dann Erfolg, wenn die von dem Beklagten erhobene Klage sowie die Einlegung der Berufung zum Zeitpunkt der Klage- bzw. Berufungseinlegung aussichtslos gewesen wäre. Lediglich in einem solchen Fall kann - wie die Klägerin selbst ausführt - davon ausgegangen werden, dass die Versicherungsnehmer von einer Klageerhebung bzw. Berufungseinlegung trotz der bestehenden Rechtsschutzversicherung abgesehen hätten, so dass die von der Klägerin nach ihrer Behauptung erfolgten Zahlungen auf die Gerichtskosten und Rechtsanwaltskosten nicht erfolgt wären und der geltend gemachte Schaden nicht eingetreten wäre. Hiervon kann jedoch nicht ausgegangen werden.

Der Beklagte hat die fehlerhafte Widerrufsbelehrung u.a mit einem unwirksamen Kaskadenverweis begründet. Er durfte davon ausgehen, dass im Hinblick hierauf eine jdf. geringfügige Erfolgsaussicht der Klage besteht. Die BGH-Entscheidung vom 31.03.2020 zu XI ZR 581/18 erging erst nach Erhebung der Klage und nur wenige Monate vor Berufungseinlegung im Oktober/November 2020. Ob sich diese Rechtsprechung verfestigen oder im Hinblick auf anderweitige Rechtsauffassungen oder weitere Entwicklungen der Rechtsprechung des EuGH noch einmal ändern würde, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar. Der Beklagte hat sich in seiner Berufungsbegründung mit den Entscheidungen des EuGH und des BGH dezidiert auseinandergesetzt und ausgeführt, aus welchen Gründen diese auf den dortigen Rechtsstreit keine Anwendung finden kann. Er konnte annehmen, dass diese Argumentationen noch einmal zu einer Überprüfung der Rechtsauffassung des BGH und möglicherweise auch zu einer anderen Entscheidung führt. Jedenfalls stand eine Aussichtslosigkeit der Berufung zu diesem Zeitpunkt nicht sicher fest.

So hat auch die Zivilkammer 37 des LG Berlin II hierzu im Urteil vom 31.10.2024 ausgeführt:

„Eine einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung, die dem Klageerfolg entgegensteht, muss der völligen Aussichtslosigkeit der Klage jedoch nicht entgegenstehen, wenn „im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht“. Vorliegend war das BGH-Urteil vom 31.3.2020 zum Zeitpunkt der Klageerhebung erst knapp drei Monate alt; die EuGH-Entscheidung, die der BGH-Entscheidung zugrunde lag, war erst fünf Tage vor der BGH-Entscheidung ergangen. In einer am 20.5.2020 erschienenen Besprechung des EuGH-Urteils (BKR 2020, 225) war kritisiert worden, daß der BGH keine Begründung für die von ihm vorgenommene gespaltene Auslegung einer nationalen Rechtsvorschrift innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-Verbraucherkredit-RL gebe (aaO., 230). Diese Kritik traf zu, denn der BGH hatte in seiner Entscheidung (BKR 2020, 438) die gespaltene Auslegung nur damit begründet, daß die EuGH-Rechtsprechung im Anwendungsbereich der RL ergangen

sei; dies eröffnet aber erst die Frage, ob die einheitlich für alle Verbraucherkredite einschließlich Immobiliendarlehen nach §§ 492 Abs. 1 BGB, Art. 247 § 6 Abs. 1 S. 1 EGBGB bestehende Regelung der Klarheit und Verständlichkeit der Angaben (gegen die laut EuGH-Entscheidung vom 26.3.2020 ein Kaskadenverweis verstößt) einheitlich oder gespalten auszulegen ist. Es ist nicht ersichtlich, daß der BGH auf diese Kritik bis zur Klageerhebung in einer weiteren Entscheidung eingegangen ist. Damit bestand jedenfalls eine, wenn auch - wie stets bei neuer höchstrichterlicher, wenn auch noch nicht zeitlich verfestigter Rechtsprechung - geringe, Veranlassung zu der Annahme, die Rechtsprechung könne aufgrund der Kritik noch einmal überdacht werden, die die Klage jedenfalls nicht „völlig aussichtslos“ erscheinen ließ.“

Diese Ausführungen macht sich die Kammer zu eigen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

■  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Keen Law Rechtsanwältin

---

**Landgericht Berlin II**  
**85 O 14/24**

Verkündet am 20.10.2025

Gröschke, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 22.10.2025

Gröschke, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte